

Bürgerbus der Stadt Herborn Benutzungsrichtlinie für die Überlassung an Vereine und Organisationen

Stand: 19.03.2024

1. Der Bürgerbus (nachstehend Kfz genannt) wird den örtlichen Vereinen, Institutionen, Treffs und Einrichtungen (nachstehend Nutzer genannt) für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten, sowie für kulturelle und soziale Zwecke überlassen, sofern er nicht für eigene Zwecke benötigt wird.
2. Eine Reservierung ist spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin bei der zuständigen Stelle der Stadt Herborn auf dem dafür vorgesehenen Vordruck durch den Nutzer anzumelden.
3. Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers. Alle Fahrten sind in das Fahrtenbuch einzutragen. Bei der Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt. Nach der Nutzung ist das Kfz in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
4. Der Nutzer fährt das Kfz selbst oder stellt den Fahrer. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Kfz gültige Fahrerlaubnis besitzt und dessen Probezeit abgelaufen ist. Das Alter des Fahrers soll mindestens 23 Jahre betragen. Der Fahrer muss nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sein. Bei Fahrzeugübernahme erhält der Überlasser Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden.
5. Im Kfz ist das Rauchen verboten.
6. Im Kfz dürfen max. 8 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden. Der Fahrer sorgt dafür, dass das Fahrzeug beim Abstellen immer ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
7. Die Weitergabe des Kfz an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.
8. Kommt es während der Nutzungsdauer bei dem Betrieb des Kfz zu einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder Personenschaden so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich

dem Überlasser über 02772/708272 oder 02772/708275 zu melden und die Polizei ist hinzuzuziehen.

9. Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Kfz selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden.

Aus der Schadensmeldung an den Überlasser müssen insbesondere ersichtlich sein:

- a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles
- b) der Schadensort
- c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Kfz, sowie die Daten seines Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag)
- d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges
- e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze)
- f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde
- g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt
- h) der Schadensumfang.

10. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.

11. Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner
 - für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen
 - Der Nutzer verpflichtet sich im Falle eines Eigenschadens den entstandenen Schaden bis zur Höhe von 150,00 € (Selbstbeteiligung aus Vollkaskoversicherung) zu tragen.
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.),
 - bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.)

soweit nicht die Haftpflicht- und/ oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.

12. Der Überlasser kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- eine Eigennutzung vorliegt
- der Nutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Richtlinien verstößt
- der Vertragsgegenstand defekt ist.

Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch den Überlasser.

13. Die Nutzungsentschädigung für Vereine beträgt 20 Euro und je gefahrenen Kilometer 0,35 Euro.

Das Fahrzeug wird vollgeladen übergeben und ist bei Rückgabe auch wieder vollgeladen zurückzugeben.

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sowie Nichtbeachtung der Verpflichtungserklärung führen zum Ausschluss aus dem Kreis der möglichen Benutzer.

Ansprechpartner/in im Rathaus:

Frau Krimmel, Telefon: 02772/708-272

Frau Otto, Telefon: 02772/708-275

E-Mail: a.krimmel@herborn.de

h.otto@herborn.de